



Aktenzeichen: 322/Ze

Datum: 18.06.2020

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss

**Reduzierung der Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2020**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Die Sondernutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach der Sondernutzungssatzung werden für die Außenbestuhlung von Gaststätten wie folgt festgesetzt:
  - a) vom 01.03.2020 bis zum 15.03.2020: Gebührenerhebung zu 100 %,
  - b) vom 16.03.2020 bis zum 13.05.2020: keine Gebührenerhebung,
  - c) vom 14.05.2020 bis zum 30.09.2020: Gebührenerhebung zu 50 %.
  
2. Die Sondernutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach der Sondernutzungssatzung werden für die Werbereiter und ähnliches sowie für die Warenauslagerung der Einzelhandelsgeschäfte, die infolge der Corona Pandemie schließen mussten, wie folgt festgesetzt:
  - a) vom 01.01.2020 bis zum 15.03.2020: Gebührenerhebung zu 100 %,
  - b) Vom 16.03.2020 bis zum 19.04.2020: Keine Gebührenerhebung,
  - c) vom 20.04.2020 bis zum 31.12.2020: Gebührenerhebung zu 75 %.
  
3. Die Gebührenreduzierungen sind im Nachtragshaushalt abzubilden.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

**Begründung:**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Sondernutzungssatzung.

Von der Erhebung der Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen, die einem

- gemeinnützigen,

- mildtätigen,

- kirchlichen

Zweck zu Gute kommen oder die

- der politischen Willensbildung,

- der Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dienen,

- überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen oder

- der öffentlichen Versorgung und Daseinsvorsorge dienen,

kann ganz oder teilweise abgesehen werden.

Für die Bearbeitung des Sondernutzungsantrages sowie für die Bearbeitung von Fällen ungenehmigter Sondernutzungen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühren werden nach dem verursachten Aufwand erhoben. Nach der Sondernutzungssatzung beträgt die Verwaltungsgebühr mind. 10,00 €, höchstens jedoch 500,00 €. Auch hier kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Die Bewertung, ob ein Minderungsgrund gegeben ist und die Höhe der Minderung ist eigentlich ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Da es hier um eine generelle Entlastung der Einzelhändler und Gastronomen im Rahmen der Corona-Pandemie geht, wird diese Drucksache vorgelegt.

**Zu 1.**

Im Jahr 2019 hat die Verwaltung für Außenbestuhlungen auf öffentlicher Verkehrsfläche in der Zeit vom 01.03.2019 – 30.09.2019 insgesamt 27.993 € eingenommen.

Entsprechend dem zur Entscheidung vorliegenden Vorschlag würden die Einnahmen im Jahr 2020 für Außenbestuhlungen auf öffentlicher Verkehrsfläche um 16.995 € gemindert.

**Zu 2.**

Im Jahr 2019 hat die Verwaltung für Werbereiter und Warenauslagen auf öffentlicher Verkehrsfläche in der Zeit vom 01.01.2019 – 31.12.2019 insgesamt 19.728 € eingenommen.

Entsprechend dem zur Entscheidung vorliegenden Vorschlag würden die Einnahmen im Jahr 2020 für Werbereiter und Warenauslagen auf öffentlicher Verkehrsfläche um 5.301 € gemindert.

**Zu 3.**

Insgesamt sind die Gebührenansätze für die Sondernutzung von Außenbestuhlung und für Werbereiter und Warenauslagen im Nachtragsplan für das Jahr 2020 bei Produkt 1231 (Verkehrslenkung...) um insgesamt 22.296 € auf 25.425 € zu reduzieren.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister